

**Allgemeine
Vertragsbedingungen (AVB)
für die
Krankenhäuser der
Bergmannsheil und Kinderklinik
Buer GmbH**

- Bergmannsheil Buer
- Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen **der Bergmannsheil und Kinderklinik Buer GmbH (BKB GmbH)** und

- a) den Patienten bzw. den gesetzlichen Vertretern,
- b) den Begleitpersonen

bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

Bei ambulanten Leistungen (Institutsleistungen) finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die AVB sinngemäß Anwendung.

Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen (z.B. Geschäftsführung ohne Auftrag) gelten die AVB sinngemäß.

§ 2 Rechtsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der BKB GmbH und den Patienten, den gesetzlichen Vertretern oder den Zahlungspflichtigen sind **privatrechtlicher** Natur.
2. Die AVB werden für Patienten, gesetzliche Vertreter oder Zahlungspflichtige wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.
3. Die AVB werden mit dem Abschluss des Krankenhausaufnahmevertrages verbindlich, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Leistungen der BKB GmbH erbracht werden.
4. Die Regelungen der AVB über Rechte und Pflichten der Patienten oder ihrer gesetzlichen Vertreter gelten auch
 - a) für Personen und Institutionen, die zu Gunsten eines Patienten der BKB GmbH handeln,
 - b) für Zahlungspflichtige, soweit es sich nicht um Rechte und Pflichten handelt, die nur von Patienten oder den gesetzlichen Vertretern wahrzunehmen sind.

§ 3 Umfang der Krankenhausleistungen

1. Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
2. Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
 - a) die während des Krankenhausaufenthaltes durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 - b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
 - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten.
3. Wahlleistungen sind die in § 6 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im einzelnen aufgeführten Leistungen des Krankenhauses.
4. Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
5. Nicht Gegenstand der Krankenhausleistung sind

- a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht,
- b) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/-Entbindungspfleger,
- c) Hilfsmittel, die den Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmgehstützen, Krankenfahrräder),
- d) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses der BKB GmbH wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.
2. Für die Aufnahme ist grundsätzlich -abgesehen von Notfällen- ein Krankenseinweisungsschein eines niedergelassenen Arztes erforderlich.
3. Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird -auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Krankenhauses nicht gegeben ist- einstweilen aufgenommen, bis die Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
4. Bei der Aufnahme von Begleitpersonen entscheidet der Krankenhausarzt über die medizinische Notwendigkeit.
5. Im Falle der medizinisch notwendigen Mitaufnahme einer Begleitperson wird gemäß der Vereinbarung nach § 17 b Abs. 1 Satz 4 KHG je Berechnungstag ein Betrag von 45 € für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet.
6. **Darüber hinaus** kann auf Antrag im Rahmen der **Wahlleistungen (§ 6) eine Begleitperson aufgenommen werden**, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen. Die Wahlleistung „Mitaufnahme“ wird gesondert berechnet.
7. Patienten können innerhalb der BKB GmbH in eine andere Abteilung oder in ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in ein anderes Krankenhaus ist vorher mit den Patienten oder den gesetzlichen Vertretern abzustimmen.
8. Entlassen wird,
 - a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf,
 - b) wenn volljährige Patienten oder deren gesetzliche Vertreter dies ausdrücklich wünschen,
 - c) wenn grobe Verstöße gegen Anweisungen des ärztlichen oder pflegerischen Personals durch Patienten bzw. gesetzliche Vertreter vorliegen.

Besteht ein Patient oder ein gesetzlicher Vertreter/Sorgeberechtigter auf die Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus der BKB GmbH, haftet die BKB GmbH für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson eines Patienten wird entlassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 (medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme) nicht mehr gegeben sind.
9. Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht des Krankenhauses der BKB GmbH aus dem Behandlungsvertrag mit der Entlassung. Der Entlassungstag und die Entlassungsurzeit, sofern Patienten nicht volljährig sind, werden den gesetzlichen Vertretern bzw. den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
Der Termin muss unbedingt eingehalten werden.

Wird der Termin um mehr als 2 Tage überschritten, können Patienten den gesetzlichen Vertretern/ Sorgeberechtigten zugeführt werden. Die Kosten für den längeren Aufenthalt in einem Krankenhaus der BKB GmbH (sofern keine Kostenzusage Dritter vorliegt) und die Heimfahrt (ggfls. mit einer Betreuungsperson), sind von den gesetzlichen Vertretern/ Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Vor- und nachstationäre Behandlung

1. Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
 - a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
 - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
2. Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet.
 - a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung;
 - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitraumes notwendig ist,
 - c) wenn ein Patient oder ein gesetzlicher Vertreter die Beendigung ausdrücklich wünschen oder die Behandlung abbrechen.

In den Fällen 2 b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

3. Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
 - a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert und gefestigt ist,
 - b) wenn ein Patient oder sein gesetzlicher Vertreter die Beendigung ausdrücklich wünschen oder die Behandlung abbrechen.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Tagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden.

4. Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

§ 6 Wahlleistung

1. Zwischen der BKB GmbH und Patienten bzw. gesetzlichen Vertretern können im Rahmen der Möglichkeiten des Krankenhauses und dem Krankenhausentgeltgesetz und der jährlich aktualisierten Vereinbarung zum Fallpauschalensystem in der jeweils gültigen Fassung –soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden- die folgenden Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden:
 - a) Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“, hierbei kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§22 Abs. 3 BPfIV). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit sie von der BKB GmbH berechnet werden,

- b) die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer (Bergmannsheil Buer),
 - c) die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson.
2. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter der Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.
 3. Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren. Die Wahlleistung gilt als angenommen,
 - a) wenn die beantragte Leistung tatsächlich gewährt wird,
 - b) wenn die BKB GmbH nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber den Antragstellern bis zum Ende des Werktages widerspricht, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei der Krankenhausverwaltung eingegangen ist.
 4. Die BKB GmbH kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, bei denen Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt wurden, ablehnen.
 5. Die BKB GmbH kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung von Patienten oder gesetzlichen Vertretern an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Sofern vereinbarte Wahlleistungen für Unterbringung und Verpflegung noch am Entlassungstag erbracht werden, können sie berechnet werden.
 6. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) gilt nicht für die ärztlichen Leistungen von Belegärzten, Konsiliarärzten und von fremden, ärztlich geleiteten Untersuchungsstellen für Kranke in Belegabteilungen.

§ 7 Entgelt

1. Das Entgelt für die stationären Leistungen der BKB GmbH richtet sich nach dem Krankenhausentgeltgesetz und der jährlich aktualisierten Vereinbarung zum Fallpauschalsystem für Krankenhäuser einschließlich des DRG-Fallpauschalenkatalogs in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist. Die Vereinbarung zum Fallpauschalsystem enthält eine Beschreibung der Krankenhausleistungen, die Höhe der Entgelte für Krankenhausleistungen sowie wesentliche Abrechnungsregelungen.
2. Die ambulanten Leistungen der BKB GmbH werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen berechnet (Nebenkostentarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Gebührenordnung Ärzte).
3. Die BKB GmbH behält sich vor, das Entgelt nach Abs. 1 während der Dauer des Behandlungsvertrages nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes zu ändern. Näheres regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalsystem für Krankenhäuser.

§ 8 Abrechnung des Entgelts bei Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten

1. Bei Kassenpatienten und Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines Anspruches auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Krankenhausleistungen schuldet (Heilfürsorgeberechtigte), ist eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vorzulegen, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung in einem Krankenhaus der BKB GmbH notwendig sind.
2. Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht vollständig, sind die Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 9).
3. Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Kalendertage eine Zuzahlung zu leisten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch V (§61).

4. Bei Leistungsunfähigkeit von Patienten bzw. von Zahlungspflichtigen ist die BKB GmbH berechtigt, die Kostenübernahme bei dem zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen. Die Patienten oder Zahlungspflichtigen haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Klärung der Eintrittspflicht des Sozialhilfeträgers erforderlich sind.

§ 9 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

1. Soweit Patienten oder Zahlungspflichtige Selbstzahler sind, sind sie zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Soweit Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Krankenhauses vorlegen, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt.
2. Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden, sofern keine Kostenzusage gemäß Abs. 1 vorliegt. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
3. Die Nachberechnungen von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
4. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe bis zu 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie Mahngebühren berechnet werden.
1. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
2. Für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, sind für die allgemeinen Krankenhausleistungen angemessene Vorauszahlungen zu leisten, sofern keine Kostenzusage gemäß Abs.1 vorliegt. Als Vorauszahlung werden gemäß dem Krankenhausentgeltgesetz und der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser das Entgelt für die voraussichtlich zu ermittelnde Fallpauschale gemäß dem Fallpauschalenkatalog in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
7. Sofern Patienten oder gesetzliche Vertreter Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbaren, kann eine angemessene Vorauszahlung für die Dauer des voraussichtlichen klinischen Aufenthaltes und des hierauf entfallenden Entgeltes verlangt werden. Im Einzelnen wird auf das Krankenhausentgeltgesetz und die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem verwiesen.

§ 10 Beurlaubung

Während der stationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung der/des Leitenden Abteilungsärztin/Abteilungsarztes beurlaubt. Bei Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten ist außerdem die Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich. Dabei sind die zwischen dem Krankenhaus und den Kostenträgern geltenden Verträge zu berücksichtigen.

§ 11 Ärztliche Eingriffe

1. Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit werden bei Patienten nur nach ihrer Aufklärung bzw. Aufklärung ihres gesetzlichen Vertreters über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach der Einwilligung vorgenommen.
2. Sind Patienten oder gesetzliche Vertreter außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung der Krankenhausärzte zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
3. Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten ein gesetzlicher Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.
- 4.

§ 12 Obduktion

1. Eine Obduktion darf vorgenommen werden, wenn
 - a) Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt haben,

- b) bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten gesetzliche Vertreter zu Lebzeiten der Verstorbenen zugestimmt haben,
 - c) erreichbare nächste Angehörige, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen eingewilligt und ein entgegenstehender Wille eines verstorbenen Patienten nicht bekannt geworden ist.
Nächste Angehörige im Sinne des Abs. 1 c sind der Reihe nach der Ehegatte, die Eltern, die Großeltern (bei Adoption die Adoptiveltern), die volljährigen Geschwister.
3. Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer der Obduktion ablehnend gegenüberstehenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht Verstorbene oder gesetzliche Vertreter zu Lebzeiten eingewilligt haben.

§ 13 Aufzeichnung und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der BKB GmbH.
2. Patienten oder deren gesetzliche Vertreter haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Abs. 1).
3. Die Rechte der Patienten, der gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggfls. auf Überlassung von Kopien auf ihre Kosten und die Auskunftspflichten der behandelnden Krankenhausärzte bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 14 Hausordnung

Die Patienten, ihre Begleitpersonen und die Sorgeberechtigten sind an die Hausordnung sowie an die Regelungen und Inhalte der Patienten-Informationsschrift im Sinne einer Hausordnung gebunden.

§ 15 Eingebraachte Sachen

1. In den Betriebsteilen der BKB GmbH sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Sie verbleiben in der Obhut der Patienten bzw. ihrer Begleitpersonen.
2. Bei der Aufnahme von Patienten bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres werden sämtliche Kleidungsstücke -einschließlich Wäsche - außer Schuhwerk- den Angehörigen zurückgegeben. Das gilt auch für die Bekleidung infektionskranker Kinder. Die Bekleidung -einschließlich Wäsche- wird dabei klinikseitig einer Desinfektion unterzogen.
Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, alle übrigen notwendigen Desinfektionen zu veranlassen.
3. Geld, Wertgegenstände und Radiogeräte u.ä. sollen nicht bei den Patienten bleiben. Über Ausnahmen entscheidet jeweils die Stationsleitung im Pflegedienst. Soweit Radiogeräte bei Patienten verbleiben, haben die Sorgeberechtigten gegebenenfalls eine Anmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale zu veranlassen.
Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der BKB GmbH über, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. Für Nachlassgegenstände gilt Abs. 4 entsprechend. Die Aufforderung wird an den erreichbaren nächsten Angehörigen gerichtet.
4. Im Falle des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der auf das Enddatum bezifferten Frist in den Besitz der BKB GmbH übergehen.
5. Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Klinikverwaltung verwahrt werden. **Ein Anspruch auf Aufbewahrung besteht nicht.**
Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Haftung

1. Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut von Patienten oder Begleitpersonen verbleiben und für Fahrzeuge von Patienten oder mit aufgenommenen Begleitpersonen, die auf dem Grundstück der BKB GmbH oder auf einem von der BKB GmbH bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Klinikverwaltung zur Verwahrung übergeben wurden (auf § 15 Abs. 5 Satz 2 wird hingewiesen).
2. Der Krankenhausträger haftet nicht für Schäden
 - a) die von Personen verursacht werden, die nicht in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis BKB GmbH stehen,
 - b) bei Leistungen, die von Belegärzten oder von Belegärzten hinzugezogenen Konsiliarärzten oder unter der Verantwortung von Belegärzten oder Konsiliarärzten von anderen Ärzten oder von Hilfspersonen, auch wenn diese im Dienst der BKB GmbH stehen, erbracht werden.

Für Geld und Wertsachen, die gegebenenfalls der Verwaltung der BKB GmbH zur Aufbewahrung übergeben worden sind, sowie für Nachlassgegenstände haftet der Krankenhausträger nur nach § 690 BGB. Haftungsansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Geld, Wertsachen und Nachlassgegenständen, die sich in Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden.

Die Frist beginnt spätestens mit der Entlassung eines Patienten oder einer Begleitperson. Für Schäden, die bei der Reinigung, Desinfektion und Entwesung eingebrachter Sachen entstehen, haftet die BKB GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Zahlungsort

Die Zahlungspflichtigen haben ihre Schuld auf ihre Gefahr und ihre Kosten in Gelsenkirchen zu entrichten.
Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist Gelsenkirchen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom 01.07.2005 aufgehoben.

Die Geschäftsführung



Neugebauer
Geschäftsführer

